

Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers

Antragsteller(in): _____
(Vorname, Name)

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Anschrift: _____
(Straße, Hausnummer)

Grundbesitzabgabenkonto: 2710 _____

Grundstück _____

- Der Einbau soll komplett durch die Gemeinde Wölfersheim erfolgen.
- Die vorbereitenden Installationsarbeiten werden von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt.

Firmenanschrift: _____

- Für den Einbau ist ein eigener geeichter Wasserzähler vorhanden.
 - Ich beantrage einen Wasserzähler von der Gemeinde.
- Das Info-Blatt (Stand 01/2013) "Hinweise / Bestimmungen zur Anmeldung eines Gartenwasserzählers" ist der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner bekannt.
 - Aufschraub- oder Aufsteckzähler, die an einen Außenwasserhahn angebracht werden, können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Frostsicherheit ist besonders zu berücksichtigen. Die Inbetriebnahme im Frühjahr und die Demontage im Herbst sind mit der Gemeinde (Verplombung des Zählers) abzustimmen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
 - Für die Befüllung von Poolanlagen (gilt nicht für Schwimmteiche mit Pflanzen- und Fischbesatz) darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!
 - Alle Aufwendungen für den Ein- und Ausbau, die Unterhaltung, den Zählerwechsel nach 6 Jahren (oder die Zählermiete) werden von mir getragen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise / Bestimmungen zur Anmeldung eines Gartenwasserzählers

Nach § 27 Absatz 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Wölfersheim werden Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr auf Antrag abgesetzt. Die Mengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden bei der Gebührenberechnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Gemeinde als Nachweis anerkannt.

Entwässerungssatzung (EWS) Gemeinde Wölfersheim – 01.01.2013

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1b genannten Wassermengen sind durch Wasserzähler im Sinne von § 10 der Wasserversorgungssatzung (WVS) zu messen. Für die Zählermiete gilt § 24 der Wasserversorgungssatzung entsprechend.
- (3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.

Für die Befüllung von Poolanlagen (gilt nicht für Schwimmteiche mit Pflanzen- und Fischbesatz) darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!

- **Der Gartenwasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.**

Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Auf Grund des geringen Anschaffungspreises eines Gartenwasserzählers ist eine Nacheichung als unwirtschaftlich anzusehen.

Die Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt/Zählerstand berücksichtigt werden, an dem sie schriftlich angemeldet wurden. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel notwendig.

- **Hinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers (GartenWZ)**

1. Die Einbaustelle ist vorab mit der Gemeinde festzulegen.
2. Der Einbau des GartenWZ kann durch einen zugelassenen Fachbetrieb oder durch die Gemeinde Wölfersheim erfolgen.
3. Der Standort des GartenWZ und der Betrieb müssen in jedem Fall folgende Kriterien erfüllen:

Frostsicherheit (Keller, Garage oder Schacht).

Der "GartenWZ" ist nach DIN 1988 mit Rückflussverhinderer fest zu installieren. Kein Abzweig der Leitung nach dem Zähler.

Keine Anschlussstelle an den Schmutzwasser- oder Regenwasserkanal.

Die Bewässerungseinrichtungen sind mit einer Entleerung zu versehen wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.

4. Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden. Die erforderliche Verplombung darf nur von der Gemeinde durchgeführt werden.
5. Aufschraub- oder Aufsteckzähler, die an einen Außenwasserhahn angebracht werden, können nur nach vorheriger Genehmigung (nur in begründeten Ausnahmefällen) durch die Gemeinde Wölfersheim berücksichtigt werden. Die Frostsicherheit ist besonders zu berücksichtigen. Die Inbetriebnahme im Frühjahr und die Demontage im Herbst sind mit der Gemeinde (Verplombung des Zählers) abzustimmen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
6. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Der Austausch ist mit der Gemeinde abzustimmen. Der Zähler ist entsprechend den Vorschriften von der Gemeinde zu verplomben.
7. Alle Aufwendungen für den Ein- und Ausbau, die Unterhaltung, den Zählerwechsel nach 6 Jahren (oder über die Zählermiete) sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

- **Wann rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?**

Die Kosten für den Einbau liegen erfahrungsgemäß zwischen 100 € und 150 €.

Der Gartenwasserzähler muss (wie jeder andere Wasserzähler auch) alle 6 Jahre ausgetauscht werden - dabei entstehen wieder neue Kosten.

- **Beispielrechnung (ohne 7% MwSt.) auf die ersten 6 Jahre ohne Besonderheiten**

| | |
|--|-----------------------|
| Einbaukosten – (durchschnittlich): | 125,00 € |
| Abwassergebühr: | 2,55 €/m ³ |
| Zählermiete "Gemeinde" 9 €/a x 6 Jahre = | 54,00 € |

Ohne Zählermiete

(privater Zähler) $125,00 \text{ €} / 2,55 \text{ €/m}^3 = 49 \text{ m}^3 / 6 \text{ Jahre} = \sim 8,2 \text{ m}^3 \text{ je Jahr}$

Hier kommen noch die Kosten "Zähler / Neuanschaffung nach 6 Jahren; erstmalige Verplombung und wiederkehrende Verplombung bei Zählerwechsel; sowie Verwaltungsgebühren" dazu.

Mit Zählermiete

(Gemeinde) $179,00 \text{ €} / 2,55 \text{ €/m}^3 = 70 \text{ m}^3 / 6 \text{ Jahre} = \sim 11,7 \text{ m}^3 \text{ je Jahr}$

- **Fazit**

Finanziell lohnt sich ab einer Menge von 12 m³ einen Gartenwasserzähler einbauen zu lassen.